

Vertragliche Regelungen zur Unterkunft im Johannes-Brenz-Haus ab dem Schuljahr 2025/26

1. Geltungsbereich und Anbieter

- 1.1. Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleitung eines Wohnplatzes mit pädagogischer Begleitung im Jugendwohnheim „Johannes-Brenz-Haus“, Leuschnerstr. 60 in 70176 Stuttgart, für den Zeitraum der in der Anmeldung festgelegten Schulblockzeiten.
- 1.2. Informationen zum Konzept und den Umfang der Dienstleistungen sind auf der Homepage (www.brenz-haus.de), per Mail (info@brenz-haus.de) oder telefonisch, unter der Nummer 0711/292236 einholbar.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag für die Beherbergung im abgesprochenen Zeitraum, wird mit Eingang eines unterschriebenen Anmeldeformulars (siehe www.brenz-haus.de) und der Bestätigung per Mail geschlossen.
- 2.2. Es muss für jeden Schulblock eine neue Anmeldung eingereicht werden. Die Zusage ist nicht für die ganze Ausbildungsdauer gültig.
- 2.3. Die Anmeldung muss bis spätestens eine Woche vor Blockbeginn eintreffen.
- 2.4. Das Anmeldeformular ist deutlich und vollständig auszufüllen und ist handschriftlich oder digital zu signieren („gez. Nachname“). Beide Unterschriftsvarianten sind verbindend. (- bei nicht Volljährigkeit gilt der/die Erziehungsberechtigte)
- 2.5. Der angegebene Reservierungszeitraum im Anmeldeformular ist verbindlich und stellt die Grundlage für die Berechnung der Unterkunftskosten (Wohntage inkl. Wochenende) dar.
- 2.6. Erfolgt keine Stornierung bei Nichtbelegung wird die Reservierung für den kompletten Reservierungszeitraum mit einer Ausfallgebühr von 15,- €/Tag in Rechnung gestellt.
- 2.7. Erfolgt eine spätere Anreise, bzw. erfolgt eine frühzeitige Abreise, ist dennoch der Reservierungszeitraum Abrechnungszeitraum. Die nicht anwesenden Tage werden mit einer Ausfallgebühr von 15€/Tag berechnet.

3. Leistungen

- 3.1. Der Tagessatz beinhaltet folgendes: Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer mit allen Nebenkosten (Bettwäsche, Heizung, Wasser, Strom), Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Vollverpflegung (Frühstück, Vesper, warmes Abendessen), Sozialpädagogische Beratung und Begleitung, Hilfe in Krankheitsfällen, tägliche Reinigung der Sanitäranlagen, wöchentliche Zimmerreinigung).
- 3.2. Blockschüler/innen, deren Wohnsitz oder Ausbildungsbetrieb sich in Baden-Württemberg befindet, haben Anspruch auf einen Landeszuschuss. Der Antrag ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart zu finden.

Suchbegriffe: RP Stuttgart – Blockschulzuschüsse – Formular

Stand: 06.08.2025

3.3. Bei Abwesenheit durch Krankheit während des Belegungszeitraums wird bei Vorlage eines Attests am ersten Krankheitstag für den Zeitraum der Abwesenheit eine Ausfallgebühr von 15€/Tag. berechnet.

3.4. Bei erneutem Blockbeginn muss die Rechnung des letzten Blockaufenthalts beglichen sein

4. Einzug

4.1. Die Anreise erfolgt in der Regel am Abend vor Schulbeginn von 18.00 bis 22.00 Uhr. (Bei Verspätung oder Fernbleiben ist das Wohnheim zu informieren).

4.2. Die Bewohner/innen erhalten für den gesamten Reservierungszeitraum einen Haustürtransponder, einen Zimmer- und einen Schrankschlüssel. Bei Verlust werden der Transponder bzw. die Schlüssel in Rechnung gestellt. (Siehe Hausordnung)

4.3. Bei Unterbrechung der Blockzeit durch bspw. Ferien ist der Transponder/Schlüssel abzugeben. Ansonsten werden die Ferientage als Belegtage in Rechnung gestellt.

4.4. Beim Aufenthalt während des Wochenendes wird die Verpflegung mit einem Geldbetrag abgegolten. Für die Verpflegung wird eine Gemeinschaftsküche zur Selbstversorgung zur Verfügung gestellt.

5. Auszug

5.1. Das Zimmer ist am letzten Schultag bis 8.00 Uhr zu räumen und muss in ordentlichem Zustand (Bettwäsche abgezogen, Leergut entsorgt, etc.) verlassen werden.

5.2. Die Schlüsselabgabe erfolgt bei Abnahme des Zimmers durch die Heimleitung oder im Anmeldebüro. Ebenso sind ausgeliehene Gegenstände (bspw. Internetkabel, Mehrfachsteckdose) zurückzugeben.

5.3. Bei nicht ordnungsgemäßigem Auszug kann eine Sonderreinigungsgebühr erhoben werden. (siehe Hausordnung)

6. Zahlungsmethoden

6.1. Die Zahlung muss per Banküberweisung an das in der Anmeldung eingetragene Konto eingehen.

7. Fälligkeit der Zahlung

7.1. Die Zahlung der Wohnheimkosten muss nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

8. Zahlungsverzug

8.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeht eine Zahlungserinnerung, Mahnung zzgl. Mahngebühren, Inkasso-Beauftragung.

9. Mitwirkungspflichten

- 9.1. Die Hausordnung des Johannes-Brenz-Hauses (in der jeweils gültigen Fassung) ist für alle Bewohner/innen verbindlich.
- 9.2. Für minderjährige Bewohner/innen gilt das Jugendschutzgesetz. Der Ausgang für unter 16-Jährige ist bis 22.00 Uhr und für unter 18-Jährige bis 24.00 Uhr gestattet. Volljährige Bewohner/innen sind gehalten, sich eigenverantwortlich so zu verhalten, dass die Schutzbedürfnisse der Jugendlichen gewahrt bleiben. Sie haben sich an die Normen, den Sinn und Zweck des Jugendwohnens, zu halten. Die Mitarbeiter/innen werden für die Wahrung des Jugendschutzgesetzes sorgen.
- 9.3. Alle Bewohner/innen haben sich auf dem gesamten Gelände des Jugendwohnheims so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden oder dem Wohnheim schaden. Jede/r haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden.
- 9.4. Bei Verstoß gegen die Hausordnung oder bei sonstigem Fehlverhalten ist die Einrichtung berechtigt, die Eltern, Schule und/oder den Ausbildungsbetrieb zu informieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (z.B. Abmahnung/ fristlose Kündigung des Wohnverhältnisses) zu ergreifen.

10. Datenschutz

- 10.1. Bei der ersten Anmeldung muss einmalig die Datenschutzerklärung für den Umgang mit persönlichen Daten der Bewohner/innen gemäß der Richtlinien der DSGVO abgegeben werden.